



GEMEINDE TAFERS *...natürlich!*

*Reglement über die Verwaltungsgebühren und
Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen*

vom 10. Dezember 2018



Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
Art. 1 Gegenstand	2
Art. 2 Kreis der Abgabepflichtigen.....	2
KAPITEL 2: VERWALTUNGSGEBÜHREN.....	2
Art. 3 Gebührenpflichtige Leistungen	2
Art. 4 Tarifblatt.....	3
Art. 5 Berechnungskriterien.....	3
Art. 6 Zusätzliche Gebühren.....	3
Art. 7 Höchstbetrag	3
KAPITEL 3: ERSATZABGABEN	4
Art. 8 Parkplätze	4
Art. 9 Spiel- und Erholungsplätze	4
Art. 10 Berechnungsart und Beträge.....	4
KAPITEL 4: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	4
Art. 11 Fälligkeit.....	4
Art. 12 Rechtsmittel	4
KAPITEL 5: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
Art. 13 Aufhebung früherer Bestimmungen.....	5
Art. 14 Inkrafttreten.....	5
ANHANG 1: TARIFBLATT.....	6

Reglement über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen

Die Gemeindeversammlung von Tafers

gestützt auf

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG, SGF 140.11);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG, SGF 710.1);
- das Ausführungsreglement vom 01. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR, SGF 710.11).

beschliesst:

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

¹ Gegenstand des vorliegenden Reglements ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen.

² Das Reglement legt insbesondere den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgaben sowie deren Berechnungskriterien und Höchstbeträge fest.

Art. 2 Kreis der Abgabepflichtigen

Schuldner der Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben ist der Gesuchsteller, welcher das Gemeinwesen um eine oder mehrere der in Artikel 3 und 6 bezeichneten Leistungen ersucht, oder der von einer in den Artikeln 8 und 9 erwähnten Pflichten befreit wird.

KAPITEL 2: VERWALTUNGSGEBÜHREN

Art. 3 Gebührenpflichtige Leistungen

¹ Der Gebührenpflicht unterliegen:

- a) die Begutachtung von Vorprüfungsgesuchen und definitiven Gesuchen betreffend Detailbebauungspläne;
- b) Vorprüfungsgesuche, Gesuche um Standortbewilligung sowie endgültige Bewilligungsgesuche;
- c) die Kontrolle der Arbeiten und die Erteilung der Bezugsbewilligung;
- d) die Erfassung von Baugesuchen für Gesuchsteller gemäss Art. 135a Abs. 3 RPBG in Verbindung mit Art. 89a RPBR durch die Gemeinde.

² Dem vorliegenden Reglement unterliegen sowohl die Projekte, die im Rahmen der Detailbebauungspläne realisiert werden (Art. 62 ff. RPBG) als auch die Objekte, die der Bewilligungspflicht unterstehen (Art. 135 RPBG und Art. 84ff. RPBR).

Art. 4 Tarifblatt

Der Gemeinderat legt die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben sowie Stundenansätze in Anlehnung der Maximalbeträge in einem separaten Tarifblatt fest (vgl. Anhang 1).

Art. 5 Berechnungskriterien

¹ Die Gebühren setzen sich aus einer Grundtaxe und einer proportionalen Gebühr zusammen. Die Grundtaxe dient zur Deckung der Kosten der Eröffnung und Erledigung eines Dossiers.

² Die Grundtaxe beträgt maximal Fr. 100.– für ein Baugesuch nach vereinfachtem Verfahren und maximal Fr. 150.– für ein ordentliches Baugesuch.

³ Die proportionale Gebühr für Detailbebauungspläne wird pro m² des Planungsperimeters erhoben. Die Gebühr beträgt maximal Fr. –.30/m².

⁴ Die proportionale Gebühr für Bewilligungsgesuche wird auf die Bausumme (BKP 2, ohne Umgebungsarbeiten) erhoben: Bis Fr. 1'000'000.– zum Ansatz von maximal 2.0 ‰, den Fr. 1'000'000.- übersteigenden Betrag zum Ansatz von maximal 1.5 ‰.

⁵ Im Einzelfall soll der Gesamtertrag in einem vernünftigen Verhältnis zu der erbrachten Gegenleistung stehen. Falls geboten, wird die proportionale Gebühr nach Zeitaufwand berechnet und beträgt maximal Fr. 120.- pro Stunde.

Art. 6 Zusätzliche Gebühren

¹ Erfordert die Komplexität des Gesuches den Beizug von Spezialisten (z.B. Ingenieur, Ortsplaner usw.), so wird hierfür dem Gesuchsteller der effektive Aufwand der Spezialisten (SIA-Stundenansatz) verrechnet.

² Die Gebühren der verschiedenen Kantonalen Ämter (z.B. für Gutachten zu Baugesuchen im vereinfachten Verfahren) werden vollumfänglich an den Gesuchsteller weiterverrechnet.

³ Ausschreibungen im Amtsblatt werden direkt dem Gesuchsteller verrechnet.

⁴ Benachrichtigungen mit eingeschriebenem Brief an die betroffenen Nachbarn werden direkt dem Gesuchsteller verrechnet. Die Gebühr pro Brief beträgt maximal Fr. 40.–.

⁵ Die zusätzlichen Gebühren für die in Artikel 3 Absatz 1 unter Buchstabe d) des Reglements genannten Leistungen zur elektronischen Erfassung durch die Gemeinde werden im Stundenaufwand verrechnet. Der Stundenansatz beträgt maximal Fr. 120.–.

⁶ Zusätzliche Arbeitsaufwände (z.B. Unterstützung Gesuchsteller bei Baugesuchen im vereinfachten Verfahren für die Berechnungen der Überbauungs- und Geschossflächenziffer oder bei unvollständigen Dossiers) werden im Aufwand pro Stunde verrechnet. Der Stundenansatz beträgt maximal Fr. 120.–.

Art. 7 Höchstbetrag

Die Gebühr nach Art. 5 Abs. 4 darf Fr. 8'000.– nicht übersteigen.

KAPITEL 3: ERSATZABGABEN

Art. 8 Parkplätze

¹ Bei der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen wird eine Ersatzabgabe geschuldet.

² Die erforderliche Anzahl Parkplätze wird im Gemeindebaureglement festgelegt.

Art. 9 Spiel- und Erholungsplätze

Bei der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Spiel- oder Erholungsplätzen nach Art. 63 RPBR wird eine Ersatzabgabe geschuldet.

Art. 10 Berechnungsart und Beträge

¹ Die in den Artikeln 8 und 9 vorgesehenen Ersatzabgaben werden je im Verhältnis der Anzahl Parkplätze beziehungsweise der Fläche der Spielplätze, die zu errichten wären, berechnet.

² Die Abgabe pro Parkplatz beträgt maximal Fr. 4'000.–.

³ Die Abgabe pro m² an Spiel- oder Erholungsplatzfläche beträgt maximal Fr. 1'000.–.

⁴ Artikel 4 ist anwendbar.

KAPITEL 4: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 11 Fälligkeit

¹ Für die in Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 6 erwähnten Leistungen wird der Gebührenbetrag zum Zeitpunkt der Genehmigung des Detailbebauungsplans, zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, der Kontrolle der Arbeiten beziehungsweise zum Zeitpunkt der Erteilung der Bezugsbewilligung erhoben.

² Bei den Vorprüfungs-gesuchen wird die Verwaltungsgebühr innert sechs Monaten seit Zustellung des Vorprüfungsberichts erhoben, sofern innert dieser Frist nicht ein endgültiges Gesuch eingereicht wird.

³ Die Ersatzabgabe ist ab der Erteilung der Bewilligung geschuldet.

⁴ Für jede nicht bei Fälligkeit bezahlte Verwaltungsgebühr oder Ersatzabgabe wird ein Verzugszins erhoben. Anwendbar ist der Verzugszinssatz der Einkommens- und Vermögenssteuer.

Art. 12 Rechtsmittel

¹ Einsprachen gegen Gebührenpflicht und -betrag der in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsverfügung an den Gemeinderat zu richten.

² Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Oberamtmann mit Beschwerde angefochten werden.

KAPITEL 5: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Aufhebung früherer Bestimmungen

Das Reglement vom 24. April 1995 über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen sowie allfällige andere diesem Reglement vorangehende Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat Tafers an seiner Sitzung vom 12. November 2018.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES TAFERS

Gemeindeschreiber
Helmut Corpataux

Gemeindeammann
Gaston Waeber

Angenommen von der Gemeindeversammlung:

Tafers, ...

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG TAFERS

Gemeindeschreiber
Helmut Corpataux

Gemeindeammann
Gaston Waeber

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion:

Freiburg, ...

Staatsrat
Jean-François Steiert

ANHANG 1: TARIFBLATT

zum Reglement über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen

Verwaltungsgebühren	Betrag
Art. 5 Abs. 2 Grundtaxe	
Grundtaxe Baugesuch im vereinfachten Verfahren	Fr. 50.–
Grundtaxe Baugesuch im ordentlichen Verfahren	Fr. 100.–
Art. 5 Abs. 3 Detailbebauungspläne	
Proportionale Gebühr für Detailbebauungspläne pro m ² des Planungsperimeters	Fr. –.20/m ²
Art. 5 Abs. 4 Bewilligungsgesuche	
Bausumme (BKP 2, ohne Umgebungsarbeiten) bis Fr. 1'000'000.– Den Fr. 1'000'000.– übersteigenden Betrag Höchstbetrag: Maximale Summe der nach Art. 5 Abs. 4 berechneten Gebühren in Fr.	1.5 ‰ der Bausumme 1.0 ‰ der Bausumme 8'000.–
Bei alternativen Energiegewinnungsanlagen (Solar, Photovoltaik, Wind, Holz, Wasser, Biogas) verzichtet die Gemeinde Tifers auf die Baube- willigungsgebühren.	
Art. 6 Abs. 4 Zusätzliche Gebühren	
Benachrichtigung an betroffene Nachbarn pro Brief	Fr. 20.–
Art. 6 Abs. 5 und 6 Zusätzliche Gebühren sowie Einzelfall Art. 5 Abs. 5	
Stundenansatz Gemeindemitarbeiter	Fr. 85.–
Ersatzabgaben	Betrag
Art. 8 Fehlende Parkplätze	
Ersatzabgabe pro fehlenden Parkplatz	Fr. 1'500.–
Art. 9 Fehlende Spiel- oder Erholungsflächen	
Ersatzabgabe pro m ² fehlender Spiel- oder Erholungsfläche	Fr. 800.–/m ²

Beschlossen vom Gemeinderat Tifers an seiner Sitzung vom 12. November 2018.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES TIFERS

Gemeindeschreiber
Helmut Corpataux

Gemeindeammann
Gaston Waeber